

# RS Vwgh 1988/7/20 88/01/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.1988

## Index

Arbeitsrecht - ArbVG  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
14/02 Gerichtsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §141 Abs4  
ArbVG §146 Abs2  
ArbVG §146 Abs3  
ArbVG §161 Abs1 Z7  
ASGG §24  
AVG §68 Abs4 lita  
VwGG §42 Abs2 litb  
VwGG §42 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die Beteiligung einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit als Besitzer der Schlichtungsstelle macht deren Entscheidung nichtig. Die durch diese Nichtigkeit bedingte Unzuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen. Durch die Unterlassung der Geltendmachung der Unzuständigkeit kann - selbst bei Kenntnis der Partei vom Ausschluss mangels österr. Staatsbürgerschaft - die Zuständigkeit der Beh nicht begründet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010138.X01

## Im RIS seit

11.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)